

BANTLEON GLOBAL CHALLENGES INDEX-FONDS

Verkaufsprospekt einschließlich
Anlagebedingungen



HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. im Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und/oder dieser Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehungen

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom **BANTLEON Global Challenges Index-Fonds** gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH lautet:

Aegidientorplatz 2a

30159 Hannover

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
www.bafin.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt
<https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der KVG kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: investment@bantleon-invest.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

»BANTLEON GLOBAL CHALLENGES INDEX-FONDS«

Anteilklasse I	ISIN DE000A0LGNP3
Anteilklasse EDG	ISIN DE000A1JM5A8
Anteilklasse P	ISIN DE000A1T7561
Anteilklasse S	ISIN DE000A2DL4N0

BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Aegidientorplatz 2a

30159 Hannover

Handelsregister Hannover HRB 58629

Geschäftsführung: Jörg Schubert (Vorsitzender), Caroline Specht, Stefan Krapf

Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Finke

April 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. Verkaufsprospekt	8
1. Grundlagen.....	7
2. Verwaltungsgesellschaft	8
3. Die Verwahrstelle	9
4. Risikohinweise.....	10
5. Profil des typischen Anlegers	21
6. Anteile.....	31
7. Kosten	38
8. Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr	42
9. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds.....	46
10. Auslagerung.....	47
11. Interessenkonflikte	48
12. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	49
13. Wirtschaftsprüfer	59
14. Dienstleister	59
15. Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen.....	59
16. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen.....	60
17. Nähere Angaben über die Gesellschaft.....	62
18. Lizenzrechtliche Hinweise	63
B. Anlagebedingungen	55
1. Allgemeine Anlagebedingungen	64
2. Besondere Anlagebedingungen.....	77
C. Angaben zur Unterverwahrung	74
1. Allgemeine Informationen	86
2. Darstellung der kompletten Verwahrkette für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere	87

INHALTSVERZEICHNIS

D.	Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich.....	79
1.	Österreichische Kontaktstelle/ Informationsstelle.....	91
2.	Besteuerung	91
E.	Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten ...	92

1. Grundlagen

1.1 Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen **BANTLEON Global Challenges Index-Fonds** (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der **BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH** (nachfolgend: „Gesellschaft“) mit Sitz in Hannover verwaltet. Die Anteilklasse „I“ des **BANTLEON Global Challenges Index Fonds** wurde am 3. September 2007, die Anteilklasse „EDG“ wurde am 23. November 2011, die Anteilklasse „P“ wurde am 19. März 2014, und die Anteilklasse „S“ am 2. Januar 2018 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Der Fonds wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2010 von **NORDCON Global Challenges Index-Fonds** in **NORD/LB AM Global Challenges Index-Fonds**, zum 20. Juni 2019 in **WI Global Challenges Index-Fonds** und zum 30. August 2023 in **BANTLEON Global Challenges Index Fonds** umbenannt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

1.2 Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft sowie im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind bei der Gesellschaft an Bankarbeitstagen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer 0511-12354-0 erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Die Anleger können unter <https://ereporting.bantleon-invest.com> einen elektronischen Zugang zu diesen Daten beantragen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung.

1.3 Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt B. in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter **www.bantleon.com** bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 22. Mai 2000 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG). Seit dem 24. Januar 2025 trägt die gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet **BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**. Sie hat ihren Sitz in 30159 Hannover, Aegidientorplatz 2a.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB. Seit dem 22. Mai 2000 durfte die Gesellschaft neben Wertpapier-Sondervermögen auch Geldmarkt- und Investmentfondsanteil-Sondervermögen verwalten. Nach Inkrafttreten des InvG am 1. Januar 2004 durfte die Gesellschaft seit 2005 Richtlinienkonforme Sondervermögen (OGAW) verwalten. Unter dem 27. Juni 2008 wurde der Gesellschaft darüber hinaus von der BaFin die Genehmigung zur Verwaltung von Sonstigen Sondervermögen erteilt. Die BaFin hat der Gesellschaft darüber hinaus unter dem 30. Dezember 2013 eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB erteilt.

2.2 Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführer, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Alleingesellschafterin sowie über die Höhe des Eigenkapitals befinden sich am Schluss dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Nähere Angaben über die Gesellschaft“.

2.3 Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von 5.200.000,- Euro. Das haftende Eigenkapital der Gesellschaft beträgt ca. 14.700.000,- Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

3. Die Verwahrstelle

3.1 Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Am Hauptbahnhof 2, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

3.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

3.3 Unterverwahrung

Angaben zu einer etwaigen Unterverwahrung und möglicherweise daraus folgenden Interessenkonflikten sind unter Abschnitt C. dargestellt.

3.4 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

3.5 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die Landesbank Baden-Württemberg als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

4.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

4.1.1. Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

4.1.2. Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen - insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation - sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

4.1.3. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die

Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

4.1.4. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

4.1.5. Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

4.1.6. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren

Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

4.1.7. Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

4.1.8. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

4.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

4.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

4.2.3 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

4.2.4 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

4.2.5 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

4.2.6 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

4.2.7 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

4.2.8 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

4.2.9 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem

Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

4.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung/Verlängerung der Rückgabefrist oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

4.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

4.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z. B. sein: außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmte Vermögenswerte. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Gesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

4.3.3 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben

werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

4.3.4 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

4.3.5 Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

4.3.6 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/ Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/ Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/ Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/ Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/ Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/ Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

4.4.2 Risiken im Zusammenhang mit der Nachbildung eines Wertpapierindizes

Im Gegensatz zu Wertpapierfonds, die maximal 10 Prozent ihres Wertes in Wertpapiere eines Emittenten anlegen können, können Wertpapierindex-Fonds, die einen anerkannten Index nachbilden, maximal 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere eines Emittenten anlegen.

DER GRUNDSATZ DER RISIKOMISCHUNG GILT NUR EINGESCHRÄNKT.

4.4.3 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty - „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

4.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

4.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

4.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

4.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen

des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

4.5.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

4.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

4.5.8 Nachhaltigkeitsrisiko (ESG-Risiko)

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (*Environment, Social, Governance* – ESG), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Das Nachhaltigkeitsrisiko wird auch als ESG-Risiko bezeichnet. Das ESG-Risiko wird seitens der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH grundsätzlich nicht als eigenständige Risikoart betrachtet, sondern kann auf andere, bekannte Risikoarten einwirken und damit zur Wesentlichkeit dieser Risiken beitragen, wie z.B. Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken, Marktpreisrisiken oder operationelle Risiken.

Im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung können ESG-Risiken sich unter anderem auf folgende Themen beziehen:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption

- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Im Hinblick auf das Thema Umwelt lassen sich die ESG-Risiken in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen:

Physische Risiken

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitze- und Trockenperioden
 - Überflutungen
 - Stürme
 - Hagel
 - Waldbrände
 - Lawinen
- Langfristige Klimaveränderungen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -mengen
 - Wetterunbeständigkeit
 - Meeresspiegelanstieg
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderungen von Meeres- und Luftströmungen
 - Übersäuerung der Ozeane
 - Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen

Transitionsrisiken

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden

ESG-Risiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die ESG-Risiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

4.5.9 Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken)

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. Marktkurse können sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Auch können sich strategische Ausrichtungen von solchen Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder

Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

4.6 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Angesichts der potentiellen Auswirkungen von ESG-Risiken werden diese bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt. ESG-Risiken können sich abhängig von der Art des jeweiligen Risikos unterschiedlich stark auf die Rendite der Investition auswirken. Als Auswirkungen kommen insbesondere physische Schäden aufgrund von Wetterereignissen, hohe Investitionsaufwendungen, Straf- und Bußgeldzahlungen aufgrund von Gesetzesverstößen und Reputationsschäden in Betracht. Die Berücksichtigung von ESG-Risiken erfolgt dabei entlang des gesamten Investmentprozesses durch Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Kriterien, die sich auf Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung beziehen („ESG-Risikoprozess“). Dabei gelangen folgende Prinzipien zur Anwendung:

a) Ausschlusskriterien

Für durch die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als Portfoliomanagerin aktiv verwaltete Investmentvermögen und damit auch den Fonds findet ein Ausschluss von Emittenten, die im Bereich der kontroversen Waffen tätig sind, statt. Als kontroverse Waffen gelten Waffen der Kategorien Anti-Personenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereicherte Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition und Brandbomben auf Basis von weißem Phosphor, Brandwaffen, Blendlaser sowie nicht aufspürbarer Splitter. Der Ausschluss erfolgt in Anlehnung an die Ausschlussliste des Norwegian Government Pension Fund sowie durch die Einbeziehung der Klassifizierungskriterien der MSCI Research LLC.

Die Ausschlussliste des Norwegian Government Pension Fund wird durch die Gesellschaft regelmäßig (quartalsweise) auf Aktualität hin überprüft. Als inhaltliche Basis der Ausschlussliste dient eine Reihe von ethisch begründeten Leitlinien für die Beobachtung und den Ausschluss von Unternehmen, welche durch das norwegische Finanzministerium herausgegeben wurden. Diese Leitlinien enthalten Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen auf der Grundlage ihrer Produkte oder ihres Verhaltens. Weitere Informationen sind der Internetpräsenz der Norges Bank Investment Management unter <https://www.nbim.no/en/responsible-investment/ethical-exclusions/exclusion-of-companies/> zu entnehmen.

Ausgeschlossen sind daher Emittenten, die die folgenden kontroversen Waffen herstellen und / oder vertreiben oder sich mit folgenden Vorwürfen konfrontiert sehen:

- Produktion von Streubomben (Production of cluster munitions)
- Produktion von Anti-Personen-Minen oder
- Produktion biologischer und chemischer Waffen
- Produktion von abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition
- Produktion von Brandbomben auf Basis von weißem Phosphor
- Produktion von Brandwaffen
- Produktion von Blendlaser
- Produktion von nicht aufspürbaren Splittern

Für die Identifikation von Emittenten im Bereich der Produktion von Streubomben wird auf die vorgenannte Ausschlussliste zurückgegriffen. Da Emittenten in den Bereichen der Produktion von Anti-Personen-Minen, biologischer und chemischer Waffen nicht explizit mittels dieser Liste identifiziert werden können, wird für diese Kriterien auf die Klassifizierung nach MSCI ESG Research LLC zurückgegriffen.

b) Wert- und normbasierte Kriterien

Weiterhin werden gewisse Emittenten durch die systemische Implementierung von Emittentenwarnungen vor Aufnahme in ein von der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als Portfoliomanagerin aktiv verwaltetes Investmentvermögen kritisch gewürdigt. Emittentenwarnungen werden hervorgerufen von Emittenten, die entsprechend der vorgenannten Ausschlussliste des Norwegian Government Pension Fund mit Vorwürfen in den folgenden Bereichen konfrontiert sind:

Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (Serious violations of human rights)

- Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Kriegssituationen oder Konflikten (Serious violations of individuals' rights in situations of war or conflict)
- Schwerwiegende Vergehen gegen grundlegende ethische Normen (Other particularly serious violations of fundamental ethical norms)
- Schwere Korruption (Gross corruption)
- Schwere Umweltschäden (Severe environmental damage)
- Inakzeptabel hoher Ausstoß von Treibhausgasen (unacceptable greenhouse gas emissions)

Die kritische Würdigung erfolgt durch die systemische Implementierung der vorgenannten Emittentenwarnungen und ergänzt somit die Investitionsentscheidungsfindung um den Einbezug der nachhaltigkeitsbezogenen negativen Merkmale etwaiger Emittenten. Eine Investition in solche Emittenten ist daher nicht unzulässig, durch die Einbeziehung der Information im Auswahlprozess wird sie allerdings unwahrscheinlicher. Folglich werden tendenziell Emittenten bevorzugt, welche mit keinen der vorgenannten Vorwürfe konfrontiert sind. Aus einer Emittentenwarnung folgt aufgrund der kritischen Würdigung nach den vorgenannten Grundsätzen auch keine unmittelbare Veräußerung bestehender Investments.

c) ESG-ratingbasierte Auswirkungsanalyse

Um die Auswirkungen von ESG-Risiken auf die wesentlichen Risiken eines Fonds bewerten zu können, erfolgt eine Risikobeurteilung der einzelnen Vermögensgegenstände. Hierfür wird eine ESG-ratingbasierte Auswirkungsanalyse auf täglicher Basis durchgeführt, welcher das Datenmodell des renommierten ESG-Datenanbieters MSCI ESG Research LLC zugrunde liegt. Die zu den einzelnen Vermögensgegenständen ermittelten Ratings (branchenbezogene, siebenstufige Ratingskala von AAA bis CCC) werden ihrem Portfoliogewicht entsprechend in die Auswirkungsanalyse einbezogen. Die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse werden jeweils zum Quartalsende dokumentiert.

Das ESG-Rating gibt eine Einschätzung zum Umgang eines Unternehmens mit finanziell relevanten - Risiken und Chancen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Jedes Rating berücksichtigt die Exposition des Unternehmens gegenüber potenziell wesentlichen ESG-Risiken, die Qualität der Management- und Governance-Strukturen zur Minderung potenzieller ESG-Risiken sowie gegebenenfalls die Positionierung des Unternehmens, um die Marktnachfrage nach Produkten und Dienstleistungen, die einen positiven ökologischen oder sozialen Beitrag leisten, bedienen zu können.

Das ESG-Rating stellt folglich eine methodisch fundierte Indikation hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegenüber den relevanten ESG-Risiken dar. Unternehmen einer Branche sind dabei mit den gleichen Risiken und Chancen konfrontiert, auch wenn das individuelle Risiko variieren kann. Die mit Hilfe des Ratings gemessene Widerstandsfähigkeit wird entsprechend immer im Verhältnis zu vergleichbaren Unternehmen gemessen.

4.7 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den internationalen Aktienmärkten,
- Unternehmensspezifische Entwicklungen,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro,
- mögliche Konzentration auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Kontrahentenrisiken: Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang Geschäfte mit verschiedenen/einem Vertragspartner ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
- Operationelle Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden

4.8 Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

5. Profil des typischen Anlegers

Anteile an manchen Anteilklassen des Fonds dürfen nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden. Sie sind im Abschnitt „Anteile - Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“ beschrieben.

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantien bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Anleger sollten über Basiskenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

5.1 Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen

5.1.1 Anlageziel und -strategie

Der **BANTLEON Global Challenges Index Fonds** ist ein Aktienfonds.

Ziel des Fonds ist eine möglichst exakte Nachbildung des Global Challenges Index® (nachfolgend „der Index“) unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung. Der Global Challenges Index® (Preisindex, GCXP) ist der von der BÖAG Börsen AG, der Trägergesellschaft der Wertpapierbörsen in Hamburg und Hannover, initiierte Nachhaltigkeitsindex. GCXP ist eine eingetragene Marke der BÖAG Börsen AG.

VERKAUFSPROSPEKT

Für den Fonds werden diejenigen Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexveränderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere) erworben. Dabei darf der Duplizierungsgrad 95 Prozent nicht unterschreiten. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate im Fonds aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Eine Darstellung der Berechnungsmethodik findet sich in § 4 Absatz 3 bis 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Die Zusammensetzung und Gewichtung des Global Challenges Index wird vierteljährig im Hinblick auf die Gewichtung und halbjährlich im Hinblick auf die Zusammensetzung überprüft und daraus resultierend am „REBALANCETAG“ angepasst. „REBALANCETAG“ ist der dritte Freitag im März, Juni, September und Dezember, wobei eine Anpassung der Zusammensetzung der INDEXMITGLIEDER nur im März und September erfolgen kann. Ist dieser Tag kein ZULÄSSIGER REBALANCETAG so ist der REBALANCETAG der unmittelbar folgende HANDELSTAG sofern dieser ein ZULÄSSIGER REBALANCETAG ist. Eine detaillierte Beschreibung des Index und seiner Funktionsweise ist auf der Homepage der BÖAG Börsen AG Hamburg und Hannover unter <https://www.boersenag.de/GCX> verfügbar.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise wesentliche Risiken der Fondsanlage“ erläutert.

Als indexnachbildendes Sondervermögen versucht der Fonds, die Bestandteile des Index so genau wie möglich nachzubilden, indem er alle Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, in einem Verhältnis hält, das der jeweiligen Gewichtung im Index ähnlich ist.

Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index gemäß den Gewichtungen des Index zu erwerben, oder in denen dies den Anteilinhabern Nachteile bringen würde (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Index erhebliche Kosten anfallen oder wenn ein im Index enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Fonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Index keine Anwendung finden).

Dabei ist zu beachten, dass der exakten Nachbildung des Index bestimmte Faktoren entgegenstehen. So wirken sich Transaktionskosten und Verwaltungskosten wertmindernd auf die Anteilpreisentwicklung aus. Diese werden bei der Berechnung des Index nicht erfasst.

Die Indexzusammensetzung wird durch den Indexanbieter halbjährlich angepasst, auch diese Änderungen führen im Fonds zu Transaktionskosten.

Die Gesellschaft weist einen prognostizierten Tracking Error aus. Der prognostizierte Tracking Error ist nicht als Obergrenze für den tatsächlichen Tracking Error zu verstehen.

Die Ermittlung des prognostizierten Tracking Errors erfolgt mit einer Standardsoftware zur Risikoanalyse von Portfolien und Indizes. Hierbei kommt ein marktübliches, standardisiertes Faktormodell zum Einsatz.

Der prognostizierte Tracking Error beträgt auf dieser Basis derzeit: 0,09 Prozent.

Anleger sollten beachten, dass es sich bei der Angabe des prognostizierten Tracking Errors nur um einen Schätzwert für den tatsächlichen Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und der prognostizierte Tracking Error somit nicht als feste Grenze zu verstehen ist.

Unter realen Marktbedingungen kann es zu einer deutlichen Abweichung zwischen dem prognostizierten Tracking Error und dem tatsächlichen Tracking Error kommen.

Darüber hinaus kann es durch den Einfluss von Bewertungen und Quellensteuern zu einer signifikanten Erhöhung des tatsächlichen Tracking Errors kommen.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (nachfolgend „PAI“)) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Gesellschaft berücksichtigt. Darüber hinaus werden die PAI auf Ebene des Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie berücksichtigt.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale und zu der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

5.1.2 Einbeziehung von ESG-Merkmalen

In Erweiterung des im Abschnitt „4.6. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) in den Investmentprozess“ beschriebenen ESG-Risikoprozesses, erfolgt zudem eine darüber hinausgehende Einbeziehung von ESG-Merkmalen in den Investmentprozess.

Generell berücksichtigte ESG-Merkmale

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 – „SFDR“) beträgt 95 Prozent.

Dabei werden zusätzlich zu den im Rahmen des ESG-Risikoprozesses einbezogenen nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien bei allen Investitionsentscheidungen die folgenden, darüber hinausgehenden Kriterien berücksichtigt:

a) Unternehmensbezogene Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen werden Investitionen in Finanzinstrumente von Unternehmen,

- deren Umsatz:
 - aus der Herstellung von kontroversen Waffen entsprechend internationaler Konventionen oder,
 - zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle oder,
 - zu mehr als 5 Prozent aus der Produktion von Tabak oder,
 - zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb konventioneller Rüstungsgüter erzielen;

sowie solche Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact) aufweisen.

Betrachtet werden hierbei nicht nur Unternehmen, welche dem UN Global Compact beigetreten sind, sondern sämtliche, vom genutzten ESG-Datenanbieter abgedeckten Unternehmen. Die Einschätzung des ESG-Datenanbieters basiert in diesem Kontext auf der Bewertung der Unternehmenskontroversen, welche im Konflikt zu den Prinzipien des UN Global Compact stehen. Die zur

Nachhaltigkeitsbewertung herangezogenen Daten stammen von dem renommierten ESG-Datenanbieter MSCI ESG Research LLC.

b) Staatenbezogenes Ausschlusskriterium

Sofern es sich bei Emittenten nicht um Unternehmen, sondern um Staaten handelt, wird anstelle der zuvor genannten Kriterien die Bewertung des jeweiligen Staates nach dem Freedom House Index zur Berücksichtigung von ESG-Merkmalen herangezogen. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. In Finanzinstrumente von staatlichen Emittenten, die von Freedom House mit „nicht frei“ gekennzeichnet wurden, darf der Fonds nicht investieren.

c) Ausschluss indexspezifischer Anforderungen zu Investitionen

- in Unternehmen,
 - die fossile Brennstoffe aus Ölsanden gewinnen, spezifische Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Ölsanden bereitstellen oder in der Exploration von Ölsanden tätig sind (globale Herausforderung Klimawandel),
 - die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziers Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/Verhaltensregeln massiv missachten (globale Herausforderungen Trinkwasser, Entwaldung und Biodiversität),
 - die gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere für die landwirtschaftliche Nutzung produzieren und vertreiben (globale Herausforderung Biodiversität),
 - die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer gegen die arbeitsrechtlichen Prinzipien in den Bereichen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Mindestarbeitsstandards und Umweltschutz oder im Bereich der Kinderarbeit, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist, verstoßen (globale Herausforderung Armut),
 - die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziers gegen die Prinzipien im Bereich der Menschenrechte verstoßen, d.h. international anerkannte Prinzipien, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, massiv verletzen (globale Herausforderung Armut),
 - die in den Bereichen Korruption, Bilanzierung und Geldwäsche, wettbewerbswidriges Verhalten sowie Steuern Verstöße verzeichnen (globale Herausforderung Governance),
 - die Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung und Gewinnung von Uran betreiben, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden,
 - die im Bereich ziviler Schusswaffen Hersteller/Dienstleister sind,
 - denen jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen und/oder ihren Schlüsselkomponenten nachgewiesen werden kann, unabhängig der dadurch generierten Einnahmen (dies schließt die Ausrüstung und/oder den Handel von Antipersonenminen, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Streumunition, abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen innerhalb und/oder außerhalb des Atomwaffen-sperrvertrags (NVV), sowie Phosphorbomben ein),
 - die Tabakerzeugnisse herstellen,

- die pornographische Inhalte produzieren,
- die alkoholische Getränke herstellen,
- die Tierversuche für nicht-pharmazeutische Zwecke durchführen, mit einer öffentlichen Erklärung, dass Tierversuche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durchgeführt werden,
- die Wettaktivitäten und Glücksspiele betreiben oder verwalten und/oder wesentliche Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glücksspielbetrieb bereitstellen sowie Unterstützungs- und Dienstleistungen anbieten und/oder Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft entwickeln,
- die menschliche embryonale Stammzellen für die Stammzellenforschung verwenden, Forschung zum Klonen von Menschen durchführen oder Forschung an menschlichen Embryonen, Föten oder adulten Stammzellen für Dritte betreiben, und
- die Massentierhaltung betreiben mit dem Zweck, Lebensmittel herzustellen.
- sowie in Unternehmen,
 - die mit ihrer Förderung von Erdöl einen Anteil von 0,5 Prozent oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Raffination (zur Erzielung ausdifferenzierter Brennstoffe) und/oder der Verbrennung von Erdöl (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit ihrer Förderung von Braun- und/oder Steinkohle einen Anteil von 0,5 Prozent oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Erzeugung von Energie aus Kohle und/oder der Verarbeitung von Koks, Kohleverflüssigung und Kohlevergasung 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Aufarbeitung (zur thermischen Nutzung) oder Verbrennung von Kohle (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Förderung von Erdgas 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit hydraulischem Fracturing („Fracking“) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Herstellung von Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich“ oder „hochgefährlich“ eingestuft werden, 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit Schlüsseldienstleistungen (u.a. Bau von Kernkomponenten) von Atomkraftwerken, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden, 1 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Herstellung und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen bzw. die mit deren Vertrieb 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen (Nichtkampfausrüstung umfasst u.a. nicht-kampffähige Militärfahrzeuge, Munition und Raketen (Rauch-, Leucht- und Übungsraketen), Laufwaffen für den Abschuss nicht-destruktiver Munition

- („non-destructive ammunition“), bestimmte elektronische Geräte, Software und Simulatoren, Maschinen für die Herstellung militärischer Ausrüstung, Schulungsgeräte und -ausrüstung),
- die mit dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen, der Vermarktung und Bewerbung von Tabakerzeugnissen oder der Lieferung der für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlichen und notwendigen Produkte 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit dem Vertrieb von pornographischen Inhalten 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit dem Groß- und Einzelhandelsvertrieb, der Lizenzierung, Vermarktung und Bewerbung aller Arten von alkoholischen Getränken 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen, und
 - die mit dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw. Lotteriescheinen) oder der Vermarktung oder Bewerbung von Glücks-spielen und Wettaktivitäten 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen.

Einbeziehung des ESG-Profiles von Unternehmen

Zusätzlich zu der generellen Einbeziehung von weiteren ESG-Merkmalen werden gemäß den Besonderen Anlagebedingungen zudem mindestens 95 Prozent des Wertes des Fonds in Vermögensgegenstände angelegt, die aufgrund einer Betrachtung der ESG-Profile der als Emittenten auftretenden Unternehmen positiv bewertet wurden.

Im Rahmen dieser Betrachtung investiert der Fonds ausschließlich in Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC unter ökologischen, sozialen und unternehmensführungsbezogenen Kriterien positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet gelten Unternehmen, die ein Mindest-ESG-Rating auf der im Abschnitt „4.6. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) in den Investmentprozess“ unter „ESG-ratingbasierte Auswirkungsanalyse“ erwähnten branchenbezogenen, siebenstufigen Ratingskala von AAA bis CCC aufweisen. Diese Bewertungen sind nicht absolut, sondern gelten relativ zu den Vergleichsunternehmen der Branche. Der Fonds investiert in Emittenten, welche ein Rating von B oder höher auf der Ratingskala aufweisen.

Weitere Informationen zur Einbeziehung der erwähnten ESG-Merkmale sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

5.1.3 Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (nachfolgend „PAI“)) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die PAI werden im Investitionsprozess auf Ebene der Gesellschaft berücksichtigt. Hierzu hat die Gesellschaft eine Methodik entwickelt, um jeden der verpflichtenden PAI, welche im Rahmen des Anhangs I, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 von der EU-Kommission definiert worden sind, zu berücksichtigen. Die Gesellschaft hat für jeden der PAI-Indikatoren aus der vorgenannten Tabelle sowie für die beiden gewählten optionalen PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 geeignete Faktoren zur Messung identifiziert. Bei den beiden gewählten optionalen PAI-Indikatoren handelt es sich um den PAI-Indikator 14 aus Tabelle 2 (Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete) sowie den PAI-Indikator 16 aus Tabelle 3 (Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung).

Neben der inhaltlichen Geeignetheit der jeweiligen Faktoren berücksichtigt die Gesellschaft dabei auch die jeweilige Datenabdeckung seitens des ESG-Datenanbieters. Alle PAI-bezogenen Messwerte bezieht die Gesellschaft hierbei von Institutional Shareholder Services Inc. (ISS ESG).

Grundsätzlich wird auf Faktoren abgestellt, die sich auf investierbare Emittenten aus dem Bereich liquider Finanzinstrumente beziehen und nach Möglichkeit einen direkten Bezug zu messbaren PAI-Ausprägungen haben. So werden je PAI Emittenten ermittelt, die aufgrund einer deutlich negativen Ausprägung gegenüber dem jeweiligen PAI-Indikator mit einer PAI-bezogenen Negativ-Indikation versehen werden.

Als deutlich negative Ausprägung ist beispielsweise zu verstehen, dass

- die jeweilige Wertausprägung über dem Grenzwert des 95. Perzentils der Wertausprägungen eines breiten Universums von Emittenten liegt (z.B. bezogen auf die Treibhausgas-Emissionsintensität),
- das Sustainable Development Goals (SDG) Rating im Bewertungsbereich eines deutlich negativen Einflusses liegt (z.B. hinsichtlich des geschlechterspezifischen Verdienstgefälles) oder
- eine Kennzeichnung vorliegt, dass ein Emittent im Bereich der umstrittenen Waffen gemäß PAI-Indikator 14 aus Anhang I, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 oder im Sektor der fossilen Brennstoffe gemäß PAI-Indikator 4 aus Anhang I, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 tätig ist.

Aktien und Anleihen, die solchen Emittenten direkt zurechenbar sind, die gegenüber mindestens acht PAIs eine Negativ-Indikation aufweisen, sind vom weiteren Erwerb ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Instrumente handelt, deren Mittelverwendung an einen nachhaltigen Zweck gebunden ist (Green Bond, Social Bond etc.) oder die auf Basis einer passiven Anlagestrategie (Nachbildung eines vorgegebenen Index) getätigt werden. Weiterführende Informationen können dem diesbezüglichen Methodendokument auf der Webseite der Gesellschaft entnommen werden. Dieses Vorgehen findet im Rahmen eines jeden von der Gesellschaft in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögens Anwendung.

Darüber hinaus werden PAI auf Ebene des Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung von PAI erfolgt dabei über die Umsetzung der in den Abschnitten „4.6. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) in den Investmentprozess“, und „5.1.2. Einbeziehung ESG-Merkmalen“ beschriebenen Ausschlussstrategien, der beschriebenen wert- und normbasierten Kriterien sowie über die erläuterte Einbeziehung von ESG-Merkmalen in den Investmentprozess im Rahmen der ESG-ratingbasierten Auswirkungsanalyse und der Betrachtung des ESG-Profiles.

Darüber hinausgehend unterscheidet die Gesellschaft auf Ebene der einzelnen Investmentvermögen zwischen den möglichen, zusätzlich anwendbaren Ansätzen „PAI-Berücksichtigung“ und „PAI-Steuerung“. Unter „PAI-Berücksichtigung“ ist zu verstehen, dass PAI-Indikatoren Eingang in die Anlageentscheidung finden und das Portfoliomanagement unter Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Wertausprägungen auf Portfolioebene Anlageentscheidungen trifft. Dies bedeutet, dass einzelne PAIs einer gesonderten, kritischen Würdigung unterzogen werden können, die jedoch nicht zwingend zu einer ausbleibenden Investition bzw. einer Desinvestition führt. Unter „PAI-Steuerung“ hingegen wird die Anwendung einer PAI-bezogenen Anlagegrenze im Rahmen der überwiegenden Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien verstanden. Dies bedeutet, dass auf Basis einzelner PAIs bzw. der vorgenannten PAI-bezogene Negativ-Indikation eine Ausschlussliste generiert wird, die im Rahmen des einzelnen Investmentvermögens Anwendung finden kann. Für diesen Fonds findet der Ansatz „PAI-Berücksichtigung“ Anwendung.

Die „PAI-Berücksichtigung“ erfolgt dabei regelmäßig und bei jeder Investitionsentscheidung. Im Kontext der „PAI-Berücksichtigung“ auf Ebene des Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie findet nicht zwingend ein Ausschluss statt, da das Portfoliomanagement die Anlageentscheidung unter Einbeziehung und Abwägung mehrerer Faktoren trifft. Die verwendeten Informationen, z.B. zu den Ausprägungen der jeweiligen PAI-Indikatoren, bezieht die Gesellschaft von den renommierten ESG-Datenanbietern MSCI ESG Research LLC und ISS ESG.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds verfügbar gemacht.

Um etwaigen Verschlechterungen der gemessenen PAI-Ausprägungen und somit einer Verstärkung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entgegenzuwirken, hat die Gesellschaft eine aktive Mitwirkungspolitik etabliert. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unabhängig von den Anlageklassen der Investmentvermögen in ihrem Namen und mit den von ihr verwalteten Sondervermögen sowohl dem „Norm-Based Engagement“ als auch vier thematischen Engagement-Programmen (Netto-Null-Emissionen, Wasser, Biodiversität und Geschlechtergerechtigkeit) von ISS ESG beigetreten. Damit wird für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen eine kosteneffiziente Möglichkeit geschaffen, weltweit gemeinsam mit anderen Anlegern nicht nur grundlegenden Druck auf Unternehmen mit negativer ESG-Ausprägung auszuüben, sondern auch zu versuchen, gezielt auf die positive Entwicklung einzelner wesentlicher nachteiliger Nachhaltigkeitsfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Wasserverschmutzung, Beeinträchtigungen der Biodiversität sowie Geschlechterungleichheit Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen über die von diesem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Fonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

5.1.4 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB: ausschließlich Aktien,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB: ausschließlich Geldmarktfondsanteile,
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren ist nicht zulässig.

Die Auswahl der für den Fonds zu erwerbenden Wertpapiere ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Global Challenges Index® nachzubilden. Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Bankguthaben“ sowie „Investmentanteile und deren Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds ausschließlich Wertpapiere in Form von Aktien erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie - Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Eine Investition des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente ist abweichend von den Anlagebedingungen derzeit nicht vorgesehen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds bis zu 5 Prozent seines Wertes nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Eine Investition des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Sonstige Vermögensgegenstände ist abweichend von den Anlagebedingungen derzeit nicht vorgesehen.

5.1.5 Anlagegrenzen für Wertpapiere sowie Bankguthaben

Allgemeine Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds angehoben werden. Eine Anlage bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds ist jedoch nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrundeliegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen.

Der Fonds muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögenswerten, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden investiert sein.

5.1.6 Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Eine Investition des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Investmentanteile ist abweichend von den Anlagebedingungen derzeit nicht vorgesehen.

5.1.7 Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für den Fonds ist abweichend von den Anlagebedingungen derzeit nicht vorgesehen.

5.1.8 Pensionsgeschäfte

Der Abschluss von Pensionsgeschäften für den Fonds ist derzeit abweichend von den Anlagebedingungen nicht vorgesehen.

5.1.9 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

5.1.10 Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Vermögensgegenstände - Derivate bzw. - Wertpapier-Darlehensgeschäfte und - Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Kreditaufnahme“ erläutert.

Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“, vgl. Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen -

Vermögensgegenstände - Derivate“). Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

Der Leverage des Fonds wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des OGAW und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des OGAW wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Es bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds mit Ausnahme von Bankguthaben, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d.h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt.

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert höchstens um das 1,2-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

5.2 Bewertung

5.2.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden je nach Produktklasse per 17:15 Uhr Vortagskurs (Anleihen) bzw. per End-of-Day-Snapshot (Aktien und Investmentanteile) bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

5.2.2 Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Bankguthaben und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung eines 17:15 Uhr Fixings von Bloomberg Finance L.P. der Währung in Euro des Vortages umgerechnet.

5.3 Teilinvestmentvermögen

Der **BANTLEON Global Challenges Index Fonds** ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

6. Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner

Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

6.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

6.1.1 Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Die Mindestanlagesumme für die Anteilkategorie „I“ beträgt 250.000,- Euro.

Die Mindestanlagesumme für die Anteilkategorie „EDG“ beträgt 50.000,- Euro.

Die Mindestanlagesumme für die Anteilkategorie „P“ beträgt 0,01 Euro.

Die Mindestanlagesumme für die Anteilkategorie „S“ beträgt 250.000,- Euro.

An einzelnen Anteilklassen des Fonds dürfen Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden. Sie sind im Abschnitt „Anteile - Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“ beschrieben.

6.1.2 Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Rückgabefrist nicht verlängert (siehe Abschnitt „Verlängerung der Rückgabefrist“) / die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) und/oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen.

6.1.3 Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte und im besten Interesse der Anleger und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne sind z. B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmter Vermögenswerte. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang der Rückgabeerklärung und dem Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Gesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen, wobei dieser maximal 30 Tage beträgt. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Wertermittlungstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Gesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Gesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte

Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Gesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fort dauern. Die Gesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Fonds (d. h. die Termine, zu denen eine Rückgabe erklärt werden kann,) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und den Anteilwert. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt der Rückgabeerklärung, sondern der Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

6.1.4 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend (d.h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

6.2 Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem zweiten auf den Eingang der Order folgenden Anteilwertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am dritten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen oder die Anteilrücknahme ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist bzw. die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

6.3 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt,
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer

vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder unter <https://www.bantleon.com> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

6.4 Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds:

- Für den Fonds wird angestrebt, in solche Vermögensgegenstände anzulegen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts nahezu vollständig innerhalb einer Woche liquidierbar sind.

Das Liquiditätsmanagement basiert auf folgenden Grundsätzen und Verfahren

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Mindestliquiditätsquote fest. Dabei berücksichtigt sie auch die Risiken, die sich durch erhöhte Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, indem verfügbare Informationen über die Anlegerstruktur und historische Nettomittelveränderungen ausgewertet werden.
- Die Einhaltung der für den Fonds festgelegten Mindestliquiditätsquote wird fortlaufend überwacht. Es bestehen (Eskalations-)Verfahren zur Verbesserung der Liquiditätssituation für den Fall einer nicht nur temporären Unterschreitung dieser Quote.
- Die Beurteilung der Liquidität basiert auf einem Messverfahren zur Bewertung von Finanzinstrumenten nach der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV), das u.a. die Beobachtung von Marktaktivitäten und die Komplexität von Vermögensgegenständen berücksichtigt. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze mindestens einmal jährlich und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens quartalsweise, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypisches Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme, die Verlängerung der Rückgabefrist oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme, Verlängerung der Rückgabefrist bzw. Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“

dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Beschränkung der Rücknahme, Verlängerung der Rückgabefrist bzw. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „– Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

6.5 Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft hat keine Kenntnis darüber, dass Anteile des Fonds **BANTLEON Global Challenges Index Fonds** an Börsen und/ oder Märkten gehandelt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen und/ oder Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

6.6 Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für den Fonds Anteilklassen bilden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlags, der Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, sowie einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Derzeit wurden Anteile an folgenden Anteilklassen mit folgender Ausgestaltung ausgegeben:

- Anteilklasse „S“: Diese Anteile dürfen nur erworben und gehalten werden
 - a) von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beistandshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung der Steuerbefreiung zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen.

- b) im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen.

Die Anteile der Anteilklasse „S“ dürfen vom Anleger nicht an Dritte übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen.

- Anteile an den Anteilklassen „I“, „EDG“ und „P“ darf grundsätzlich jedermann erwerben.

Die Anteilklassen unterscheiden sich im Übrigen hinsichtlich der Verwaltungsvergütung. Eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltungen ist in diesem Verkaufsprospekt in dem Abschnitt „Kosten - Verwaltungs- und sonstige Kosten“ enthalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung wird das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

6.7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester abgesehen.

6.8 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile - Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

6.9 Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen oder unabhängig von der Anteilklasse einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung abzusehen. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Anteilpreisentwicklung der erworbenen Anteile reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

6.10 Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

6.11 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich bei einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung oder/und im Internet unter <https://www.bantleon.com> veröffentlicht.

7. Kosten

7.1 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle oder die depotführenden Stellen erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert/Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert/Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

7.2 Verwaltungs- und sonstige Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent p.a., derzeit

- für die Anteilklasse „I“: 0,3286 Prozent
- für die Anteilklasse „EDG“: 0,5286 Prozent
- für die Anteilklasse „P“: 1,1786 Prozent
- für die Anteilklasse „S“: 0,3286 Prozent

des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. Vorschüsse werden am Ultimo eines Monats fällig. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche

Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Vergütung wird am Ultimo einer Abrechnungsperiode fällig.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- b) Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Vergütung wird am Ultimo einer Abrechnungsperiode fällig.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- c) Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Vergütung wird am Ultimo einer Abrechnungsperiode fällig.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt unabhängig von der Anteilklasse 1/12 von höchstens 0,10 Prozent p.a., derzeit 0,04 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Vergütung wird am Ultimo eines Monats fällig.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

Der Betrag, der jährlich aus dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2.a), 2.b) und 2.c) als Vergütungen und der nachstehenden Ziffer 4l als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

4. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzung von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens;
- f. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- g. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- h. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen;
- i. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- j. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt von bis zu 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird;
- m. Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- n. Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den an vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

7.3 Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet. Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen im Zielfonds sind mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

7.4 Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten - Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „- Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

7.5 Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblattdeckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

7.6 Vergütungspolitik

Die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH unterliegt den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sie hat Grundsätze gemäß § 37 Kapitalanlagegesetzbuch für ihr Vergütungssystem definiert, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesen förderlich sind. Für die Zuteilung der Vergütung und sonstiger Zuwendungen sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

8. Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode

8.1 Wertentwicklung

Wertentwicklung der Anteilklassen des BANTLEON Global Challenges Index-Fonds seit Auflage:

Anteilklasse „I“: 03.09.2007 – 29.08.2025: 214,36%

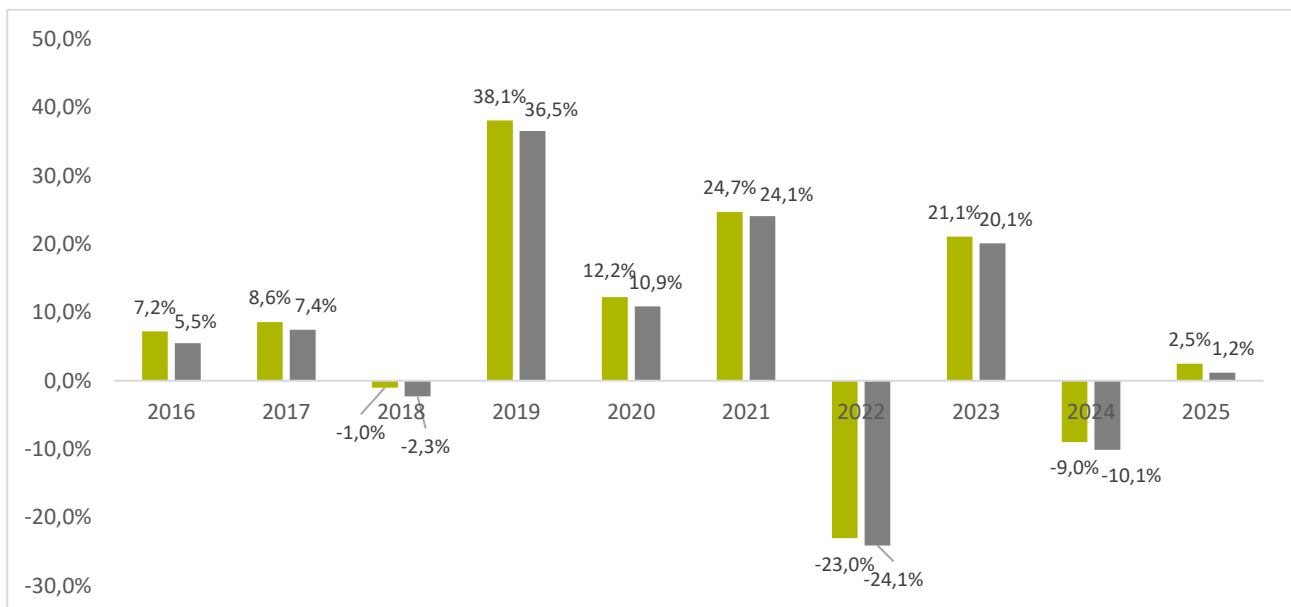
Anteilklasse „EDG“: 23.11.2011 – 29.08.2025: 324,35%

Anteilklasse „P“: 19.03.2014 – 29.08.2025: 127,59%

Anteilklasse „S“¹: 19.01.2018 – 29.08.2025: 55,40%

Wertentwicklung nach Kalenderjahren:

Frühere Wertentwicklung der Anteilklasse „I“ und des Referenzwertes nach BVI Methode seit Auflegung:



Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

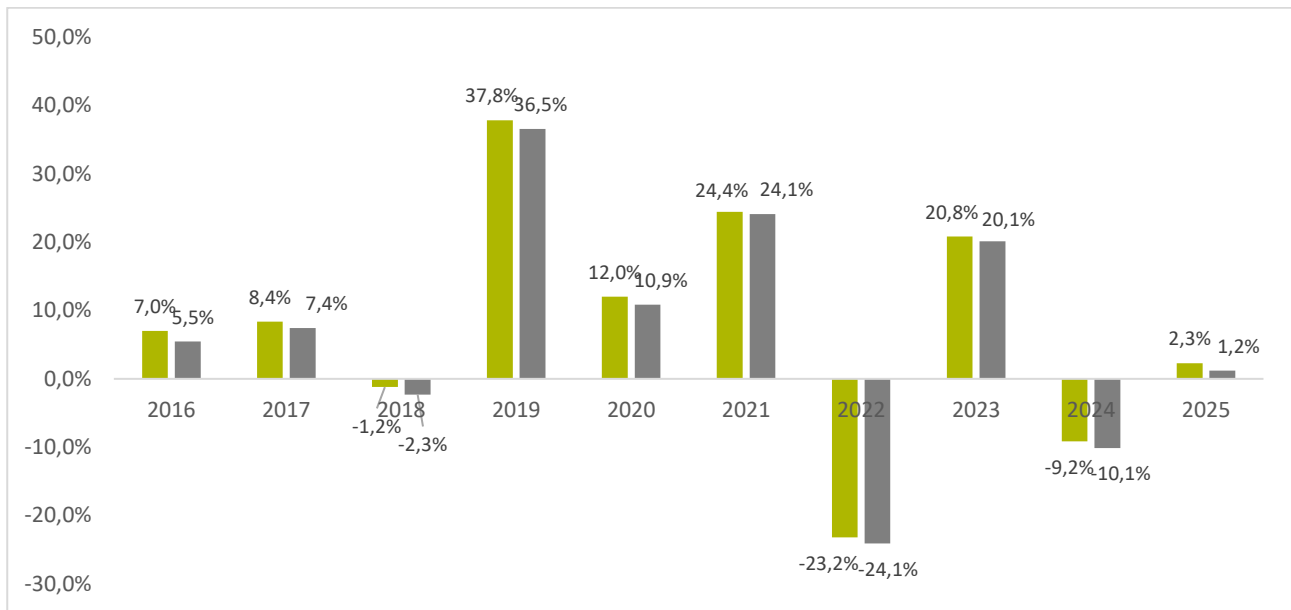
Referenzwert: Global Challenges Price Index.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung sind im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> verfügbar.

Frühere Wertentwicklung der Anteilklasse „EDG“ und des Referenzwertes nach BVI Methode seit Auflegung:

¹ Die Anteilklasse „S“ wurde zum 02.01.2018 aufgelegt, eine Investition wurde jedoch erst zum 19.01.2018 vorgenommen, sodass die Wertentwicklung erst ab diesem Stichtag dargestellt werden kann.

VERKAUFSPROSPEKT



Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilsklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

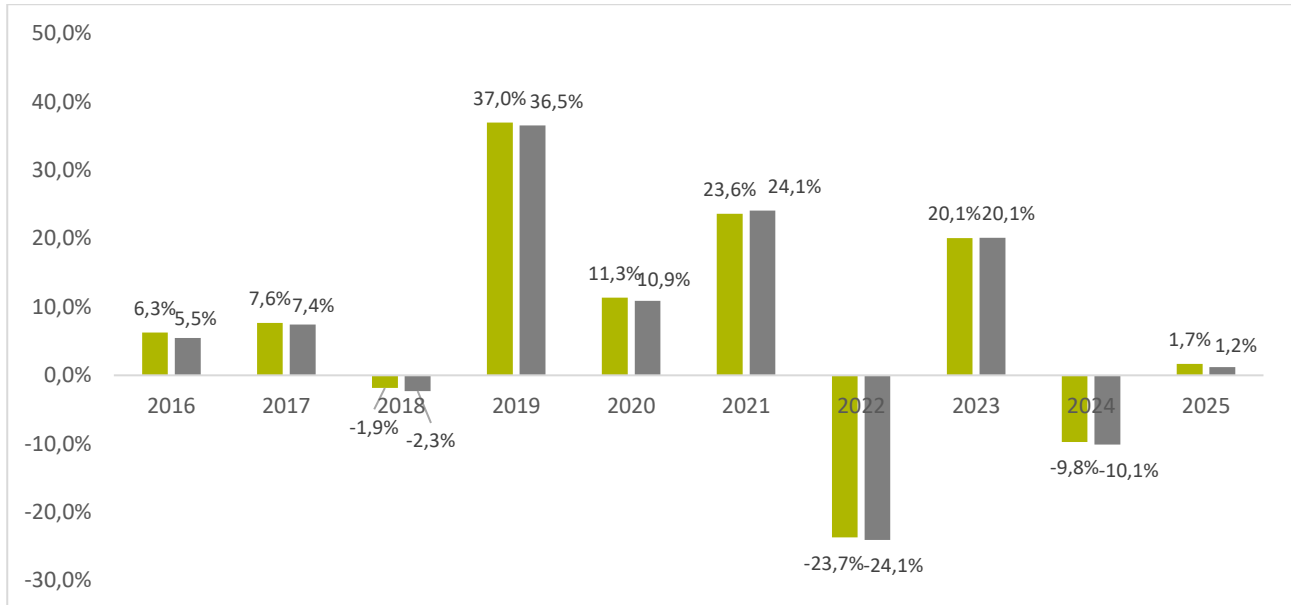
Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Referenzwert: Global Challenges Price Index.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung sind im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> verfügbar.

VERKAUFSPROSPEKT

Frühere Wertentwicklung der Anteilklasse „P“ und des Referenzwertes nach BVI-Methode seit Auflegung:



Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Referenzwert: Global Challenges Price Index.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung sind im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> verfügbar.

Frühere Wertentwicklung der Anteilklasse „S“ und des Referenzwertes nach BVI-Methode seit Auflegung:



Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Referenzwert: Global Challenges Price Index.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung sind im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> verfügbar.

8.2 Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehensgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

8.3 Ertragsverwendung, Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode

Die Gesellschaft schüttet unabhängig von der Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehensgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs- jedes Jahr spätestens im Dezember an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs- können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge der Anteilklasse „S“ entfallen, führt sie unmittelbar dem Fonds zu. Diese Beträge werden buchhalterisch der Anteilklasse „S“ zugeordnet und wirken sich nur auf den Wert der Anteile dieser Klasse aus. Bei der Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode des Fonds beginnen am 1. September und enden am 31. August des Folgejahres.

9. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

9.1 Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse² abgewiesen wird.

9.2 Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt, und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich, sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

9.3 Übertragung des Fonds³

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

9.4 Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die

² § 26 Insolvenzordnung.

³ § 100b KAGB

Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

9.5 Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf ihrer Homepage <https://www.bantleon.com> bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

10. Auslagerung

Die Gesellschaft hat die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten an die IBS data protection services and consulting GmbH, Zirkusweg 1, 20359 Hamburg ausgelagert.

Die Gesellschaft hat Rechenzentrumsleistungen auf die Bechtle GmbH, Hollerithallee 22E, 30149 Hannover ausgelagert.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

Der Umgang der KVG mit Interessenkonflikten ist im Abschnitt „Interessenkonflikte“ näher erläutert.

11. Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“)
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Soweit der Gesellschaft Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zufließen, werden diese dem Fonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist monatlich - Vermittlungs-entgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts

- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten und zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten).

Weitere Informationen werden auf der Homepage der **BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH** unter Veröffentlichungen angegeben ([https:// www.bantleon.com/rechtliche-hinweise](https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise)).

12. Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind⁴. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger⁵ empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen

⁴ Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

⁵ Ausländischer Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

12.1 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

12.1.1 Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

12.1.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

12.2 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

12.3 Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

12.4 Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

12.5 Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar

oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000,- Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

12.6 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

12.6.1 Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investorserträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investorserträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der betreffenden Investorserträge nachzuentrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

12.6.2 Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder

kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Für steuerbegünstigte Anleger hat die Gesellschaft eine gesonderte Anteilklasse aufgelegt.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

12.6.3 Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

12.6.4 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

12.6.5 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragssteuerabzug.

12.7 Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

12.8 Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

12.9 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		

Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungs- kassen, sofern die im Körper- schaftsteuerges- etz geregelten Voraussetzunge- n erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	materielle Besteuerung: Steuerfrei

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

12.10 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat hat.

12.11 Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

12.12 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

12.13 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

12.14 Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfrestellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfrestellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

12.15 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS an.

Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet.

Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

12.16 Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

13. Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen: der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

14. Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

15. Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen - Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle (siehe unter Abschnitt „Verwahrstelle - Identität der Verwahrstelle“) zu erhalten.

16. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

- BANTLEON Equities Europe Selection
- BANTLEON Equities North America Selection
- BANTLEON Equities Pacific Selection
- BANTLEON ESG Emerging Markets Bonds
- BANTLEON Global Challenges Corporates
- BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds
- BANTLEON Renten Classic
- BANTLEON Select Corporate Bonds fix
- BANTLEON Select Corporate Hybrids Screened
- BANTLEON TOP 35 Aktien
- MPF Aktien Strategie Diskont
- MPF Global Fonds-Warburg
- MPF SMPT 17
- nordIX Renten plus
- Schön & Co Invest

Alternative Investmentvermögen (AIF)

- MPF Abakus
- MPF Allegro
- MPF Andante
- MPF Ares
- MPF Athene
- MPF Crescendo
- MPF Donar
- MPF Fresena
- MPF Hera
- MPF Herkules
- MPF Odin
- MPF Orthos
- MPF Protection
- MPF STEMAT
- MPF True Value
- MPF Value Invest
- MPF Vermögensmandat Aktien
- MPF Vermögensmandat Renten
- MPF Waterville

Investmentaktiengesellschaft (SICAV)

- BANTLEON SELECT SICAV

Die Gesellschaft verwaltet zudem 68 Spezial-AIF (Stand 01.04.2026).

17. Nähere Angaben über die Gesellschaft

BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover

Postanschrift: Postfach 4505, 30045 Hannover

Handelsregister

Hannover HRB

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

Stand 31.12.2025: Euro 5.200.000

Alleingesellschafterin

BANTLEON AG, Zürich (Schweiz)

Aufsichtsrat

Sebastian Finke – Vorsitzender –
wohnhaft in Zürich (Schweiz), auch Mitglied der Geschäftsleitung der BANTLEON AG, Zürich (Schweiz) und
Verwaltungsratsmitglied der BANTLEON Convertible Experts AG, Zürich (Schweiz).

Urs Held – stv. Vorsitzender –
wohnhaft in Hünenberg See (Schweiz), Prokurist der Bantleon AG, Zürich (Schweiz).

Prof. Dr. Carl Heinz Daube
wohnhaft in Großhansdorf, Professor für Finanzierung an der NBS Northern Business School – University of
Applied Sciences, Hamburg.

Prof. Dr. Marc Gürtler
wohnhaft in Braunschweig, Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwirtschaft an der
Technischen Universität Braunschweig, Braunschweig.

Dr. Rolf Krämer
wohnhaft in Hemmingen, Juristischer Vizepräsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannover im Ruhestand.

Daniel Krysewski
wohnhaft in Hamburg, Senior Investment Professional bei der H.I.G. European Capital Partners GmbH,
Hamburg.

Geschäftsführung

Jörg Schubert – Vorsitzender –

Caroline Specht

Stefan Krapf

Die vorstehenden Angaben werden bei Bedarf in den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten aktualisiert.

18. Lizenzrechtliche Hinweise

Durch die BÖAG Börsen AG (BÖAG) wurde dem Emittenten des Finanzinstrumentes ausschließlich die Nutzung des Global-Challenges-Index („Index“) und die Bezugnahme auf den Index im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

Das von dem Emittenten emittierte Finanzinstrument wird von der BÖAG, dem Index-Administrator, dem Berechner und etwaigen sonstigen an der Entwicklung und / oder Bereitstellung beteiligten Dritten (alle gemeinsam „Beteiligte“) weder gesponsert, beworben noch vertrieben oder in anderer Weise unterstützt. Die BÖAG und die Beteiligten geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung ab, weder im Hinblick auf die Ergebnisse aus der Nutzung des Index und/oder der Indexmarke, noch im Hinblick auf den Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in irgendeiner anderen Hinsicht. Die BÖAG und die Beteiligten übernehmen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, keine Haftung gegenüber Dritten für eventuelle Fehler im Index. Darüber hinaus sind die BÖAG und die Beteiligten nicht verpflichtet, Dritten, wie z.B. Anlegern, eventuelle Fehler im Index anzuzeigen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die BÖAG oder durch Dritte, noch die Gestattung der Nutzung des Index im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung der BÖAG oder der Beteiligten zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

1. Allgemeine Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der BANTLEON Invest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (Hannover),
(„Gesellschaft“)
für die von der Gesellschaft verwalteten
Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen, die
nur in Verbindung
mit den für das jeweilige Wertpapierindex-
OGAW-Sondervermögen
aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“
gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nummer 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) anerkannten Wertpapierindex nachzubilden („Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen“). Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist;

- b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht. Der Wertpapierindex stellt eine adäquate Bezugsgröße für den Markt dar, wenn er die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt;
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird. Der Wertpapierindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn er die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt.
2. Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
 3. Für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden sowie Derivate auf die in § 197 Absatz 1 KAGB genannten Vermögensgegenstände, in die das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des Wertpapierindex ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Wertpapierindex den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des Wertpapierindex durch Wertpapiere oder Derivate, die den Wertpapierindex mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 6 geboten.
 4. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatz 3 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach

dem einfachen Ansatz gemäß der DerivateV auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.

5. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte auf Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des Sondervermögens.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG = Duplizierungsgrad in Prozent

n = Anzahl der Wertpapiergattungen im Sondervermögen und Index (obere Summationsgrenze)

I = Index

F = Sondervermögen

W_i^I = Gewicht des Wertpapiers i im Index I in Prozent

W_i^F = anzurechnendes Gewicht der Wertpapiere i im Wertpapier-Teil des Sondervermögens in Prozent

$\sum$ = Summenzeichen

i = Summationsindex; steht für die einzelnen Wertpapiergattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁶,
- ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens

⁶ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der

Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- e) sie Aktien sind, die dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 198 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird

oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁷,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

⁷ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der

Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen

inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen

„Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat

den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren eines Emittenten anlegen.
3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird.
6. Soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird, muss das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu mindestens 95 Prozent in Vermögenswerten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OAGW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen aufnehmen;
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapierdarlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens einem Wertpapierdarlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapierdarlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapierdarlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapierdarlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapierdarlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können

vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente

für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von

Anteilen an das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zahlt, die das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.
2. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

3. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
4. Der Abrechnungsstichtag für Anteilserwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilserwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
5. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen und außer am 24. und 31. Dezember, ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 21 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Es erfolgt eine Abgrenzung der Kosten, sodass bis zu deren Entnahme eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen entsteht und der tatsächliche Entnahmezeitpunkt keinen Einfluss auf den Nettoinventarwert hat. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 22 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des

Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger

zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 28 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Referat VBS 12, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html) wenden.

2. Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der BANTLEON Invest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hannover,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen
BANTLEON Global Challenges Index-Fonds,
die nur in Verbindung mit den
für dieses Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen: ausschließlich Aktien,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 8 der AABen: ausschließlich Geldmarktfondsanteile,
 - e) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.
2. Die Auswahl der für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Wertpapiere ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung, den Global Challenges Index nachzubilden.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen investiert durch die Nachbildung des Nachhaltigkeitsindex

Global Challenges Index zu mindestens 95 Prozent in die im Wertpapierindex enthaltenen Vermögensgegenstände.

2. Im Rahmen der verfolgten passiven Nachhaltigkeitsstrategie erfüllen mindestens 95 Prozent der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ökologische und soziale Merkmale. Der Referenzindex Global Challenges Index berücksichtigt im Rahmen einer ESG-Strategie bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatenführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien).
3. Für das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten investiert werden, die ihre Umsätze
 - a) aus der Herstellung von kontroversen Waffen entsprechend internationaler Konventionen oder,
 - b) zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle oder,
 - c) zu mehr als 5 Prozent aus der Produktion von Tabak oder,
 - d) zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb konventioneller Rüstungsgüter erzielen.
4. Darüber hinaus sind aufgrund index-spezifischer Anforderungen Investitionen
 - a) generell in Unternehmen ausgeschlossen,
 - die fossile Brennstoffe aus Ölsanden gewinnen, spezifische Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Ölsanden bereitstellen oder in der Exploration von Ölsanden tätig sind (globale Herausforderung Klimawandel),
 - die selbst oder deren Zulieferer/ Subunternehmer und/oder Finanziers Umweltgesetze oder

allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/Verhaltensregeln massiv missachten (globale Herausforderungen Trinkwasser, Entwaldung und Biodiversität),

- die gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere für die landwirtschaftliche Nutzung produzieren und vertreiben (globale Herausforderung Biodiversität),
- die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer gegen die arbeitsrechtlichen Prinzipien in den Bereichen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Mindestarbeitsstandards und Umweltschutz oder im Bereich der Kinderarbeit, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist, verstoßen (globale Herausforderung Armut),
- die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziere gegen die Prinzipien im Bereich der Menschenrechte verstoßen, d.h. international anerkannte Prinzipien, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, massiv verletzen (globale Herausforderung Armut),
- die in den Bereichen Korruption, Bilanzierung und Geldwäsche, wettbewerbswidriges Verhalten sowie Steuern Verstöße verzeichnen (globale Herausforderung Governance),
- die Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung und Gewinnung von Uran betreiben, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden,
- die im Bereich ziviler Schusswaffen Hersteller/Dienstleister sind,

- denen jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen und/oder ihren Schlüsselkomponenten nachgewiesen werden kann, unabhängig der dadurch generierten Einnahmen (dies schließt die Ausrüstung und/oder den Handel von Antipersonenminen, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Streumunition, abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen innerhalb und/oder außerhalb des Atomwaffensperrvertrags (NVV), sowie Phosphorbomben ein),
- die Tabakerzeugnisse herstellen,
- die pornographische Inhalte produzieren,
- die alkoholische Getränke herstellen,
- die Tierversuche für nicht-pharmazeutische Zwecke durchführen, mit einer öffentlichen Erklärung, dass Tierversuche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durchgeführt werden,
- die Wettaktivitäten und Glücksspiele betreiben oder verwalten und/oder wesentliche Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glücksspielbetrieb bereitstellen sowie Unterstützungs- und Dienstleistungen anbieten und/oder Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft entwickeln,
- die menschliche embryonale Stammzellen für die Stammzellenforschung verwenden, Forschung zum Klonen von Menschen durchführen oder Forschung an menschlichen Embryonen, Föten oder adulten Stammzellen für Dritte betreiben, und
- die Massentierhaltung betreiben mit dem Zweck, Lebensmittel herzustellen.

b) Zudem werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen,

- die mit ihrer Förderung von Erdöl einen Anteil von 0,5 Prozent oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Raffination (zur Erzielung ausdifferenzierter Brennstoffe) und/oder der Verbrennung von Erdöl (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit ihrer Förderung von Braun- und/oder Steinkohle einen Anteil von 0,5 Prozent oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Erzeugung von Energie aus Kohle und/oder der Verarbeitung von Koks, Kohle- verflüssigung und Kohlevergasung 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Aufarbeitung (zur thermischen Nutzung) oder Verbrennung von Kohle (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Förderung von Erdgas 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit hydraulischem Fracturing („Fracking“) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Herstellung von Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich“ oder „hochgefährlich“ eingestuft werden, 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,

- die mit Schlüsseldienstleistungen (u.a. Bau von Kernkomponenten) von Atomkraftwerken, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden, 1 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Herstellung und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen bzw. die mit deren Vertrieb 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen (Nichtkampfausrüstung umfasst u.a. nicht-kampffähige Militärfahrzeuge, Munition und Raketen (Rauch-, Leucht- und Übungsraketen), Laufwaffen für den Abschuss nicht-destruktiver Munition („non-destructive ammunition“), bestimmte elektronische Geräte, Software und Simulatoren, Maschinen für die Herstellung militärischer Ausrüstung, Schulungsgeräte und -ausrüstung),
- die mit dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen, der Vermarktung und Bewerbung von Tabakerzeugnissen oder der Lieferung der für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlichen und notwendigen Produkte 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Vertrieb von pornographischen Inhalten 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Groß- und Einzelhandelsvertrieb, der Lizenzierung, Vermarktung und Bewerbung aller Arten von alkoholischen Getränken 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen, und
- die mit dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw.

Lotteriescheinen) oder der Vermarktung oder Bewerbung von Glücksspielen und Wettaktivitäten 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen.

5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur dann erworben werden, wenn Emittenten nicht in schwerer Weise gegen den UN Global Compact verstoßen und somit bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten.
6. Der § 11 der AAB (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 209 KAGB anzurechnen.
7. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des Global Challenges Index notwendig ist.
8. Bis zu 5 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 4 Absatz 3 (Anlagegrundsätze) und § 8 (Investmentanteile) der AABen angelegt werden, die ihrerseits in Vermögensgegenstände gemäß § 1 investieren. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
9. Mehr als 75 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Vergütung (Verwaltungs- bzw. Verwahrstellenvergütung), der Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben oder halten dürfen, oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungs- bzw. Verwahrstellenvergütung, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Vergütung [Verwaltungs- bzw. Verwahrstellenvergütung], Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben oder halten dürfen, oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht bzw. unter § 5 der BAB im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilklasse „S“ dürfen nur erworben und gehalten werden
 - a) von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die

vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen.

- b) im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse „S“ entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse „S“ bzw. dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuzahlen. Werden die Erträge dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages ausgezahlt, hat dieser sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen.

Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse „S“ zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse „S“ nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der

Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen oder unabhängig von der Anteilklasse einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 20 Absatz 4 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7

Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. Vorschüsse werden am Ultimo eines Monats fällig. Es steht der

Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Vergütung wird am Ultimo einer Abrechnungsperiode fällig.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- b. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich

belastet. Die Vergütung wird am Ultimo einer Abrechnungsperiode fällig.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- c. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Vergütung wird am Ultimo einer Abrechnungsperiode fällig.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt unabhängig von der Anteilklasse 1/12 von höchstens 0,10 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Vergütung wird am Ultimo eines Monats fällig.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

Der Betrag, der jährlich aus dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2.a), 2.b), 2.c) als Vergütungen und der nachstehenden Ziffer 3l

als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

3. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens:

- o. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- p. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- q. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- r. Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- s. Kosten für die Prüfung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens;
- t. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des

- Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- u. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - v. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen;
 - w. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - x. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - y. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - z. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt von bis zu 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglichen Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird;
 - aa. Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - bb. Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den an vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
4. Erwerb von Investmentanteilen
- Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden

und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertrags-

ausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode

Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens beginnen am 1. September und enden am 31. August des Folgejahres.

§ 11

Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 17 Absatz 3 der AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

1. Allgemeine Informationen

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Landesbank Baden-Württemberg als Verwahrstelle hat folgende Verwahraufgaben übertragen:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände in den in der beigefügten Liste aufgeführten Märkten auf die dort genannten Unterverwahrer.

Bei keinem der in der Liste aufgeführten Unterverwahrer handelt es sich um ein mit der Verwahrstelle konzernmäßig verbundenes Unternehmen.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Interessenskonflikte aus der Unterverwahrung könnten unter anderem dann entstehen, falls die Verwahrstelle einen inländischen oder ausländischen Unterverwahrer mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen beauftragt und dieser Unterverwahrer zugleich das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement des Sondervermögens ausübt.

Die in einem solchen Fall denkbaren Interessenkonflikte entstehen dann in der Regel auf der Ebene des Unterverwahrers.

Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

Zunächst ist der grundsätzliche Umgang mit Interessenskonflikten auf Seiten der Verwahrstelle durch entsprechende Organisations- und Verfahrensanweisungen geregelt. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch eine bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängige Stelle überwacht.

In Bezug auf die vorgenannten Interessenkonflikte aus der Unterverwahrung erfolgt ein regelmäßiger Abgleich, ob Überschneidungen zwischen den von der Verwahrstelle genutzten Unterverwahrern und den mit den für das Portfoliomanagement zuständigen Gesellschaften vorliegen. Etwaige Konzernverflechtungen werden dabei allerdings nicht berücksichtigt. Sollten sich bei dem vorgenannten Abgleich nach Auffassung der Verwahrstelle Anhaltspunkte für Interessenkonflikte ergeben, wird sie die Kapitalverwaltungsstelle (KVG) entsprechend informieren.

Unabhängig von dem vorgenannten Abgleich seitens der Verwahrstelle ist der KVG unter Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) die Auslagerung des Portfoliomanagements oder des Risikocontrollings an einen Unterverwahrer ohnehin untersagt (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 KAGB).

Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

2. Darstellung der kompletten Verwahrkette für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere

Verwahrkettenübersicht

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer
Argentinien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Caja de Valores, Buenos Aires (CDV) Central Bank of Argentina
Australien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Security Services, Sydney Branch (PARBAU2SLCC)	keiner	Austraclear Limited
Belgien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Belgium (EBE) National Bank of Belgium (NBB)
Canada	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	RBC Dexia Investor Services, Toronto (ROYCCAT2)	keiner	The Canadian Depository for Securities Limited (CSD)
Dänemark	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	VP Securities A/S
Deutschland	121	keiner, da Streifbandverwahrung im Tresor LBBW	keiner	keiner	keiner
Deutschland	110	Clearstream Banking, Frankfurt (DAKVDEFF)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt ist der Zentralverwahrer in Deutschland. LBBW hat Direktanbindung.
Deutschland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt
Deutschland	286	Dekabank (DGZFDEFF)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt
Finnland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Finland
Frankreich	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear France
Griechenland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank Europe PLC Greece Branch, Athens (CITIGRAA)	keiner	Bank of Greece ATHEX CSD

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

Verwahrkettenübersicht

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer
Großbritannien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., London	keiner	Euroclear UK & Ireland Ltd., London
Großbritannien	362	The Bank of New York Mellon (IRVTBEBB)	keiner	keiner	Euroclear UK & Ireland Ltd., London
Indien	620	Deutsche Bank AG (DEUTINBB)	keiner	keiner	National Securities Depository Ltd.
Indonesien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., Jakarta (CITIIDJX)	keiner	PT Kustodian Sentral Efek Indonesia (KSEI) Bank Indonesia
Indonesien	610	Deutsche Bank AG Jakarta Branch (DEUTIDJA)	keiner	keiner	PT Kustodian Sentral Efek Indonesia (KSEI)
Irland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., London (CITIGB2L)	keiner	Euroclear UK & Ireland Limited
Italien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Monte Titoli
Japan	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Tokyo Branch, Japan	keiner	Japan Securities Depository Center, Inc. (JASDEC) Bank of Japan
Kroatien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Erste Group Bank AG, Wien	Erste & Steiermärkische Bank d.d., Rijeka (ESBCHR22)	Central Depository & Clearing Company Inc.
Luxemburg	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	VP Lux S.a.r.l.
Malaysia	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Ltd., Hongkong	HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur (HBMBMYKL)	Bursa Malaysia MyClear
Mexiko	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Banco Nacional de Mexico S.A. (BANAMEX), Mexico (CITIUS33MER)	keiner	S.D. Indeval, S.A.

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

Verwahrkettenübersicht

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer
Neuseeland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Security Services, Sydney Branch (PARBAU2SLCC)	keiner	NZClear
Niederlande	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Nederland
Norwegen	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Verdipapirsentralen ASA (VPS)
Österreich	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Österreichische Kontrollbank AG
Österreich	482	Erste Group Bank AG (GIBAATWG)	keiner	keiner	Österreichische Kontrollbank AG
Philippinen	690	Deutsche Bank AG, HUB Singapore	Deutsche Bank AG Manila	keiner	Philippine Depository and Trust Corp. Bureau of Treasury (BTr)
Polen	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Bank Handlowy Warszawa S.A., Warsaw (CITIPLPX)	keiner	National Bank of Poland (NBP) Central Securities Depository of Poland (KDPW)
Portugal	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Securities Services (PARBFRPPXXX)	keiner	Central de Valores Mobiliarios (CVM)
Schweden	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Skandinaviska Enskilda Banken (SEB), Stockholm (ESSESESS)	keiner	Euroclear Sweden
Schweiz	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	UBS AG, Zurich (UBSWCHZH80A)	keiner	SIX SegalInterSettle AG
Schweiz	512	UBS AG (UBSWCHZH)	keiner	keiner	SIX SIS
Singapur	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Standard Chartered Bank Singapore Branch (SCBLSG22)	keiner	The Central Depository (Pte) Limited
Slowakei	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Centralny depozitar cennych papierov SR, a.s. (CDCP)

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

Verwahrkettenübersicht

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer
Slowenien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	KDD Central Securities Clearing Corporation, Ljubljana
Spanien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	keiner	iberclear
Südafrika	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Standard Chartered Bank, Johannesburg Branch (SCBLZAJSSU)	keiner	Strate Ltd.
Südkorea	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Ltd., Hongkong	HSBC Ltd., Seoul (HSBCKRSE)	The Korean Securities Depository (KSD)
Taiwan	710	Deutsche Bank AG (DEUTWTWP)	keiner	keiner	Taiwan Depository and Clearing Corp.
Thailand	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Standard Chartered Bank, (Thai) Ltd., Bangkok (SCBLTHBX)	keiner	Thailand Securities Depository Co., LTD (TSD)
Tschechische Republik	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	UniCredit Bank Czech Republic a.s., Praha (BACXCZPP)	keiner	Czech National Bank (CNB) Centralni Depozitar Cennych Papiru
Türkei	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Türk Ekonomi Bankasi A.S. (TEB) (TEBUTRIS930)	keiner	MKK - Central Registry Agency Inc.
USA	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., New York (CITIUS33)	keiner	DTCC Fedwire Securities Services
USA	532	The Bank of New York Mellon (IRVTUS3N)	keiner	keiner	DTCC Fedwire Securities Services
Zypern	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank International PLC, Athens (CITIGRAAXXX)	keiner	The Central Depository and Central Registry (CDCR)

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Dieser Anhang enthält zusätzlichen Informationen für österreichische Anleger der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (die „Gesellschaft“). Der Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt und den Anhängen des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom März 2026 (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Die Gesellschaft hat die Absicht, Anteile des folgenden Teilfonds der Gesellschaft in Österreich öffentlich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsicht im Wege über die zuständige Behörde des OGAW gemäß § 140 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG) angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 36 des Gesetzes berechtigt:

BANTLEON Global Challenges Index-Fonds

Anteilklasse I

Anteilklasse P

1. Österreichische Kontaktstelle/ Informationsstelle

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, (die „österreichische Kontaktstelle“) wurde von der Gesellschaft als ihre Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß Art. 92 der RL (EU) 2019/1160 bestellt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Kontaktstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilseigner sowie die Rücknahme von Anteilen können über die österreichische Zahlstelle durchgeführt werden.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Vertragsbedingungen, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, Halbjahresbericht sind bei der Kontaktstelle unter obiger Anschrift kostenlos erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds der Gesellschaft werden täglich unter <https://www.bantleon.com> veröffentlicht.

Alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden im „Elektronischen Bundesanzeiger“ sowie unter <https://www.bantleon.com> veröffentlicht.

2. Besteuerung

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anteilinhaber und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.

Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

BANTLEON Global Challenges Index-Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299003LDU8Q5CXEHX25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 95,00% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale im Bereich des Klimaschutzes, sozialer Normen sowie der verantwortungsvollen Unternehmensführung durch die Nachbildung des Global Challenges Index (GCX) der Börse Hannover im Rahmen einer passiven Anlagestrategie beworben. Der Index bildet 50 Unternehmen – fokussiert auf Europa und die G7-Staaten – ab, die auf der Grundlage von ökologischen (Environment – „E“), sozialen (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance – „G“) betreffenden Kriterien (ESG Kriterien) einen positiven Beitrag zu den von der Börse Hannover genannten sieben globalen Herausforderungen Klimawandel, Armut, Trinkwasser, Biodiversität, Bevölkerungsentwicklung, Entwaldung und Governance leisten. Für den Index qualifizieren sich nur Unternehmen, die bereits in dem Solactive GBS Developed Markets All Cap Index enthalten sind und davon ausgehend aufgrund von Ausschluss- und Bewertungskriterien für den GCX ausgewählt werden. Die Bestimmung der Indexmitglieder erfolgt dabei in zwei Schritten.

Im ersten Schritt überprüft Institutional Shareholder Services Inc. („ISS ESG“) die im Solactive GBS Developed Markets All Cap Index enthaltenen Titel im Rahmen des ISS ESG Corporate Ratings. Nur Unternehmen, die dabei basierend auf einem Best-in-Class-Ansatz den Status „Prime“ erhalten, qualifizieren sich für die Aufnahme in den Index.

Daneben prüft ISS ESG die Unternehmen zusätzlich auf für den Index definierte Ausschlusskriterien.

In einem zweiten Schritt wird durch ISS ESG analysiert, welche der Unternehmen unter Berücksichtigung der UN Sustainable Development Goals („SDGs“) substanzielle Beiträge zum Umgang mit den genannten globalen Herausforderungen leisten. Die identifizierten Unternehmen durchlaufen sodann eine finanztechnische Analyse, bei der die Einhaltung einer Mindestkapitalisierung von 100 Mio. Euro geprüft wird. Die verbleibenden Indexkandidaten werden sodann dem Expertenbeirat des Indexes vorgelegt, der diese in halbjährlichen Sitzungen diskutiert und die Aufnahme in den Index bestätigt. Dabei wendet der Index zur Bildung des Anlageuniversums die folgenden ESG-bezogenen Auswahl- und Ausschlusskriterien an:

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die ihre Umsätze

- aus der Herstellung von kontroversen Waffen entsprechend internationaler Konventionen oder,
- zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle oder,
- zu mehr als 5 Prozent aus der Produktion von Tabak oder,
- zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb konventioneller Rüstungsgüter erzielen.

Zudem sind Unternehmen ausgeschlossen,

- die fossile Brennstoffe aus Ölsanden gewinnen, spezifische Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Ölsanden bereitstellen oder in der Exploration von Ölsanden tätig sind (globale Herausforderung Klimawandel),
- die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziere Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/ Verhaltensregeln massiv missachten (globale Herausforderungen Trinkwasser, Entwaldung und Biodiversität),
- die gentechnisch veränderten Pflanzen und Tiere für die landwirtschaftliche Nutzung produzieren und vertreiben (globale Herausforderung Biodiversität),
- die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer gegen die arbeitsrechtlichen Prinzipien in den Bereichen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Mindestarbeitsstandards und Umweltschutz oder im Bereich der Kinderarbeit, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist, verstoßen (globale Herausforderung Armut),
- die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziere gegen die Prinzipien im Bereich der Menschenrechte verstoßen, d.h. international anerkannte Prinzipien, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, massiv verletzen (globale Herausforderung Armut),
- die in den Bereichen Korruption, Bilanzierung und Geldwäsche, wettbewerbswidriges Verhalten sowie Steuern Verstöße verzeichnen (globale Herausforderung Governance),
- die Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung und Gewinnung von Uran betreiben, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden,
- die im Bereich ziviler Schusswaffen Hersteller/Dienstleister sind,
- denen jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen und/oder ihren Schlüsselkomponenten nachgewiesen werden kann, unabhängig der dadurch generierten Einnahmen (dies schließt die Ausrüstung und/oder den Handel von Antipersonenminen, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Streumunition, abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen innerhalb und/oder außerhalb des Atomwaffensperrvertrags (NVV), sowie Phosphorbomben ein),
- die Tabakerzeugnisse herstellen,
- die pornographische Inhalte produzieren,
- die alkoholische Getränke herstellen,
- die Tierversuche für nicht-pharmazeutische Zwecke durchführen, mit einer öffentlichen Erklärung, dass Tierversuche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durchgeführt werden,
- die Wettaktivitäten und Glücksspiele betreiben oder verwalten und/oder wesentliche Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glücksspielbetrieb bereitstellen sowie Unterstützungs- und Dienstleistungen anbieten und/oder Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft entwickeln,
- die menschliche embryonale Stammzellen für die Stammzellenforschung verwenden, Forschung zum Klonen von Menschen durchführen oder Forschung an menschlichen Embryonen, Föten oder adulten Stammzellen für Dritte betreiben,

und

- die Massentierhaltung betreiben mit dem Zweck, Lebensmittel herzustellen.

Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen,

- die mit ihrer Förderung von Erdöl einen Anteil von 0,5 % oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Raffination (zur Erzielung ausdifferenzierter Brennstoffe) und/oder der Verbrennung von Erdöl (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit ihrer Förderung von Braun- und/oder Steinkohle einen Anteil von 0,5 % oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Erzeugung von Energie aus Kohle und/oder der Verarbeitung von Koks, Kohleverflüssigung und Kohlevergasung 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Aufbereitung (zur thermischen Nutzung) oder Verbrennung von Kohle (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Förderung von Erdgas 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit hydraulischem Fracturing („Fracking“) 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Herstellung von Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich“ oder „hochgefährlich“ eingestuft werden, 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit Schlüsseldienstleistungen (u.a. Bau von Kernkomponenten) von Atomkraftwerken, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden, 1 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Herstellung und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung 2 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen bzw. die mit deren Vertrieb 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen (Nichtkampfausrüstung umfasst u.a. nicht-kampffähige Militärfahrzeuge, Munition und Raketen (Rauch-, Leucht- und Übungsraketen), Laufwaffen für den Abschuss nicht-destruktiver Munition („non-destructive ammunition“), bestimmte elektronische Geräte, Software und Simulatoren, Maschinen für die Herstellung militärischer Ausrüstung, Schulungsgeräte und -ausrüstung),
- die mit dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen 5 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen, der Vermarktung und Bewerbung von Tabakerzeugnissen oder der Lieferung der für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlichen und notwendigen Produkte 2 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Vertrieb von pornographischen Inhalten 2 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Groß- und Einzelhandelsvertrieb, der Lizenzierung, Vermarktung und Bewerbung aller Arten von alkoholischen Getränken 2 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen, und
- die mit dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw. Lotteriescheinen) oder der Vermarktung oder Bewerbung von Glücksspielen und Wettaktivitäten 2 % oder mehr ihres Umsatzes erzielen.

Im Übrigen dürfen die Unternehmen nicht in schwerer Weise gegen den UN Global Compact verstoßen. Sie müssen bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten.

2. ISS ESG Corporate Rating

Das Corporate Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung von sozialen, governancebezogenen und ökologischen Standards und prüft deren Produkte/Dienstleistungen im Hinblick auf die Sustainable Development Goals (SDGs). Grundlage ist ein absoluter Best-in-Class-Ansatz, wodurch nur Unternehmen mit einem Gesamtrating über der branchenspezifischen Prime-Schwelle den Prime-Status erhalten. Im Ergebnis erfüllen Unternehmen mit Prime-Status anspruchsvolle absolute ESG-Anforderungen.

Nähere Informationen sind im Regelwerk des zugrundeliegenden Index zu finden. Insofern wird auf die weiteren Informationen im Abschnitt „Wurde ein Index als Refe-

renzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?“ verwiesen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Da der Fonds einer passiven Anlagestrategie folgt, im Rahmen derer ein Index nachgebildet wird, liegen die konkreten Nachhaltigkeitskriterien inklusive der fortlaufenden Steuerung beim Indexanbieter. Die Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfolgt durch den Indexanbieter im Rahmen der Anwendung der im vorangehenden Abschnitt beschriebenen Auswahl- und Ausschlusskriterien.

Unabhängig davon misst die Gesellschaft den Anteil nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anhand einer selbst entwickelten Methodik. Diese Methodik wird im folgenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigt teilweise nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 – „SFDR“).

Alle Emittenten des zugrundeliegenden Index unterliegen dessen strengen Nachhaltigkeitskriterien („Prime“-Status des ISS ESG Corporate Ratings, Ausschlusskriterien, Auswahl hinsichtlich der Bewältigung der genannten Herausforderungen), die damit auch für den Fonds gelten. Da die Auswahl der Investments sich aufgrund der passiven Investmentstrategie des Fonds dem Wirkungsbereich der Gesellschaft entzieht, erfolgt die Bestimmung sowie die Messung der nachhaltigen Investitionen des Fonds eigenständig durch die Gesellschaft.

Die nachhaltigen Investitionen sollen einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte UN Sustainable Development Goals – „SDGs“) leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind, nachhaltig Frieden und Wohlstand zum Schutz des Planeten zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Ziele betreffend Gesundheit, Bildung und Arbeit wie ökologische Ziele betreffend den Klimawandel und Umweltschutz verfolgt.

Die Gesellschaft identifiziert den Anteil solcher nachhaltigen Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der SFDR anhand einer selbst entwickelten Methodik. Im Rahmen dieser Methodik wird in erster Linie auf das Sustainable Development Goal (SDG)-Bewertungsmodell eines renommierten ESG-Datenanbieters abgestellt. Nur sofern entsprechend Art. 2 Nr.17 SFDR ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel identifiziert wird, keine wesentliche negative Beeinträchtigung dieser Ziele durch das gleiche Unternehmen vorliegt (gemessen an genanntem SDG Bewertungsmodell sowie weiteren Ausschlusskriterien) und eine gute Unternehmensführung angewandt wird, wird eine Investition als nachhaltig bezeichnet. Ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel liegt vor, sofern die Wirtschaftsaktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens eines der zugeordneten SDGs durch den Datenanbieter als mindestens konform bewertet sind, während sie hinsichtlich keines der entsprechenden Zieldimensionen (Umwelt- oder Sozialziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder deutlich non-konform bewertet sind. Darüber hinaus werden unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder Sozialdimension im Sinne des Do Not Significantly Harm (DNSH)-Prinzips und dem Prinzip der guten Governance Unternehmen ausgeschlossen, die im Rahmen des SDG Bewertungsmodells des Datenanbieters eine Bewertung von deutlich non-konform zu einem SDG aufweisen oder gegen weitere Kriterien verstoßen. Diese sind einerseits Umsatzgrenzen (z.B. abgeleitet aus der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen) und andererseits Ratings hinsichtlich Governance und kontroversen Unternehmensverhaltens.

Abhängig von dem oder den für ein Investment als einschlägig erachteten SDGs kann die nachhaltige Investition auch zu einem oder mehreren der in Art. 9 der Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) festgelegten sechs Umweltzielen beitragen. Dabei handelt es sich um folgende Ziele: Klimaschutz, Anpassung an den Kli-

mawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Weitere Einzelheiten zur Methodik der Ermittlung nachhaltiger Investitionen können der Website der Gesellschaft entnommen werden.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Trotz vorliegendem Zielbeitrag (Umwelt- oder soziales Ziel) im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR ist ein Investment unter Umständen nicht geeignet, als nachhaltig bezeichnet zu werden. Bereits der Zielbeitrag für ein Umwelt- oder soziales Ziel kann nach der vorliegenden Methodik nur bestehen, sofern die Aktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens einem SDG als konform und hinsichtlich keinem anderen der jeweiligen Zieldimension (Umwelt- oder soziales Ziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder schlechter bewertet sind. Darüber hinaus wird dem DNSH-Prinzip Rechnung getragen, indem auch solche Investitionen nicht als nachhaltig bezeichnet werden, die in Bezug auf ein SDG (unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder sozialen Zieldimension) als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sind. Weiterhin setzt die Gesellschaft die in der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen genannten Ausschlusskriterien und die im Rahmen des gemeinsamen Zielmarktkonzeptes von Deutsche Kreditwirtschaft (DK), Deutscher Derivate Verband (DDV) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) genannten Ausschlusskriterien zur Beurteilung an sowie ein Mindestmaß an Governance- und kontroversenbezogenen Ratings von eines ESG-Datenanbieters. Details wie Umsatzgrenzen oder Mindest-Scores können der genannten Methodik entnommen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Klassifikation der Investitionen als „nachhaltig“ im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR basiert im Wesentlichen auf den SDG-Bewertungen eines renommierten Nachhaltigkeitsdatenanbieters. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 16 als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI-Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich qualitativ ein Zusammenhang herstellen zwischen den PAIs 1 bis 6 (Treibhausgasemissionen) und den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action). PAI 7 (Biodiversität) lässt sich mit Bewertungen zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) in Verbindung setzen. PAI 8 (Wasser) findet implizit Berücksichtigung in Bewertungen zu SDG 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land). PAI 9 (Gefährlicher Müll) lässt sich in Verbindung setzen mit SDG 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land). Die PAIs 10 (UNGC Prinzipien und OECD Guidelines) und 11 (Richtlinien zur Einhaltung von UNGC Prinzipien und OECD Guidelines) könnten implizit in der Bewertung zu SDGs 10 (Reduced Inequalities) enthalten sein. PAI 12 (Gender Pay Gap) lässt sich in Zusammenhang bringen mit den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth). PAI 13 (Board Gender Diversität) dürfte ebenfalls über die SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) adressiert werden. PAI 14 (Kontroverse Waffen) ist wiederum direkt von SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) abgedeckt.

Über die SDGs hinaus finden Ausschlusskriterien im Rahmen der Bewertung „nachhaltiger Investitionen“ gemäß der genannten Methodik statt, die ebenfalls dazu geeignet scheinen, sich positiv auf die PAI-Ausprägungen auszuwirken. So wird sich etwa der umsatzbezogene Ausschluss von Geschäftstätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe sowie Atomenergie positiv auf die Umweltbezogenen PAI-Ausprägungen auswirken, während insbesondere die Berücksichtigung von Governance- und Kontroversenbewertungen positive Effekte auf die PAIs mit sozialem Schwerpunkt haben dürften. Teilweise sind einzelne PAIs auch direkt durch die zugrundeliegende Methodik adressiert (z.B. PAI 10 durch den direkten Ausschluss von Emittenten aus der Klassifikation als „nachhaltig“ im

Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR aufgrund von Verstößen gegen den UN Global Compact).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für jede Investition, die als nachhaltig nach der genannten Methodik bezeichnet wird, ist sichergestellt, dass kein Verstoß gegen den UN Global Compact vorliegt. Dieses Kriterium wird anhand der Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters geprüft. Die vorhandenen Überschneidungen vom UN Global Compact zu den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen können den entsprechenden Veröffentlichungen der UN sowie der OECD entnommen werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja. Eine Berücksichtigung der PAIs erfolgt in verschiedenen Dimensionen. Einerseits ergibt sich für einige PAIs direkt aus der Investmentstrategie (hier Indexstrategie) eine Berücksichtigung. Diese kann in Form von Positiv- oder Negativkriterien vorliegen. Weiterhin betrachtet die Gesellschaft die messbaren Ausprägungen der PAIs mithilfe von Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters. Die Ausprägungen dieser Werte im Vergleich zu marktüblichen Portfolios lassen unter Umständen ebenfalls auf eine implizite, wenn auch in der Investmentstrategie nicht explizit genannte Berücksichtigung schließen. Letztlich hat die Gesellschaft Prozesse etabliert, um dem/der jeweiligen FondsmanagerIn die Auswirkungen der Investmententscheidungen hinsichtlich der PAI-Ausprägungen transparent zu machen

Auf Basis der Investmentstrategie werden folgende PAIs berücksichtigt: PAI 7 (Biodiversität), PAI 9 (Gefährlicher Müll), PAI 10 (UNGC Prinzipien und OECD Guidelines), PAI 11 (Richtlinien zur Einhaltung von UNGC Prinzipien und OECD Guidelines), PAI 14 (Kontroverse Waffen).

Eine implizite Berücksichtigung ergibt sich aus dem Vergleich zu marktüblichen Portfolios hinsichtlich der folgenden PAIs: PAI 1 (Treibhausgasausstoß), PAI 2 (Treibhausgasfußabdruck), PAI 3 (Treibhausgasintensität), PAI 5 (Energieerzeugung und -verbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen), PAI 6 (Energieverbrauchsintensität nach High Climate Impact Sektoren), PAI 12 (Gender Pay Gap), PAI 13 Board Gender Diversität).

Darüber hinaus beteiligt sich die Gesellschaft an einem themenbezogenen Engagement hinsichtlich der Themen Net Zero (PAIs 1 bis 6) Biodiversität (PAI 7), Wasser (PAI 8) sowie Geschlechtergleichheit (PAIs 12 und 13).

Die Ausprägung der PAI-Indikatoren werden jährlich im Rahmen der Jahresberichte veröffentlicht.

. Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert weltweit in 50 Unternehmensaktien -fokussiert auf Europa und die G7-Staaten - die mit ihren Produkten, Technologien und ihrer Unternehmensphilosophie einen substanziellen und richtungsweisenden Beitrag zum Umgang mit den großen globalen Herausforderungen aufweisen. Der Fonds wurde im Jahr 2007 aufgelegt.

Kern der passiven Investmentstrategie des Fonds ist die Nachbildung des nachhaltigen Index. Die Güte der Nachbildung wird regelmäßig durch die Gesellschaft kontrolliert. Auf Indexebene findet eine halbjährige Überprüfung (März und September) sowie ggf. Austausch und Neugewichtung der enthaltenen Emittenten statt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Da der Fonds im Rahmen einer passiven Anlagestrategie den zugrundeliegenden Index nachbildet, liegen die bindenden Elemente für die Nachhaltigkeitsmerkmale des Fonds in den Nachhaltigkeitskriterien des Index. Da diese Kriterien nicht deckungsgleich sind mit der Definition nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR der Gesellschaft, kann ausschließlich aus der historischen Entwicklung des Index und damit des Fonds auf eine Mindestquote nachhaltiger Investitionen geschlossen werden. Anhand der ermittelten und mit Sicherheitsabschlag angegebenen Mindestquoten ist eine Geeignetheit der im Indexkonzept angewandten Kriterien zur Erzielung nachhaltiger Investitionen nach Definition der Gesellschaft als gegeben anzusehen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Vor Anwendung der beschriebenen Anlagestrategie findet keine Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz statt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung aller Indexmitglieder erfolgt im Rahmen des Corporate Ratings von ISS ESG. Das Corporate Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen auf Basis eines absoluten Best-in-Class-Ansatzes. Unternehmen mit einem Gesamtrating über der branchenspezifischen Prime-Schwelle erhalten den Prime-Status, was bedeutet, dass sie anspruchsvolle absolute ESG-Anforderungen erfüllen. Im Zuge des ISS ESG Corporate Rating werden Unternehmen unter anderem hinsichtlich ihrer Managementstrukturen (Corporate Governance, Business Ethics), ihrer Beziehung zu Arbeitnehmenden (Staff), der Vergütung von Mitarbeitenden (CR Topic –Pay and Benefits) sowie ihrer Steuerpolitik (CR Score –Tax base erosion and profit shifting) bewertet. ISS ESG Norm-Based Research wird darüber hinaus genutzt, um Unternehmen zu identifizieren, die nachweislich oder mutmaßlich gegen etablierte Normen in Bezug auf Bestechung, Offenlegung von Rechnungslegungsvorschriften/Standards, wettbewerbswidriges Verhalten, Geldwäsche, Steuern, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gewerkschaftsrechte, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Arbeitsstandards verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



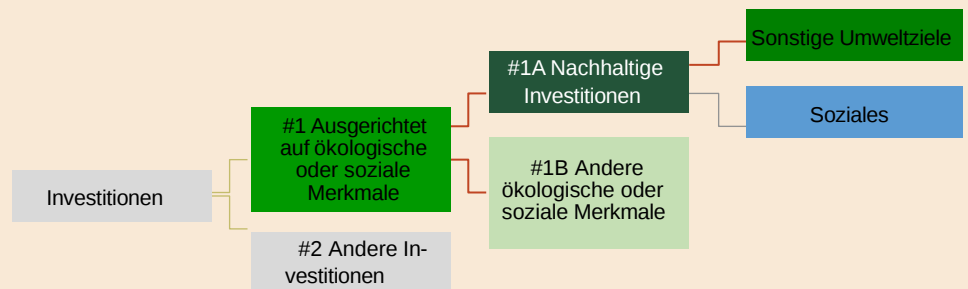
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Nach der Anlagestrategie erfüllen mindestens 95,00 % der Vermögensgegenstände des Fonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale (siehe unten: #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Da alle Emittenten des zugrundeliegenden Index dessen strengen Nachhaltigkeitskriterien („Prime“-Status des ISS ESG Corporate Ratings, Ausschlusskriterien, Auswahl hinsichtlich der Bewältigung der genannten Herausforderungen) entsprechen müssen, gelten diese auch für den Fonds.

Da die dem Index und damit dem Fonds zugrundeliegenden Nachhaltigkeitskriterien nach Auffassung der Gesellschaft nicht mit den Kriterien zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR deckungsgleich sind, ist es möglich, dass Abweichungen zwischen dem Anteil der Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, und dem Anteil nachhaltiger Investitionen bestehen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (siehe unten: #1A Nachhaltige Investitionen) wurde auf Basis historischer Ausprägungen unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages ermittelt und beträgt 95,00 %.

Weiterhin hält der Fonds unter Umständen liquide Mittel und sonstige Vermögensgegenstände im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen. Diese können aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft werden und betragen bis zu 5,00 % des Wertes des Fonds (siehe unten: #2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Im Rahmen des Index bzw. Fonds werden keine Derivate verwendet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es ist keine Mindestquote an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) vorgesehen. Der beworbene Anteil an taxonomiekonformen Investitionen beträgt daher 0,00 %. Es kann jedoch sein, dass einige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

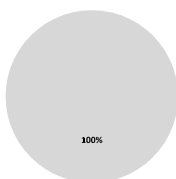
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein. Der Fonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

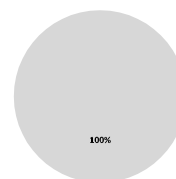
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100,0% der Gesamtinvestitionen wieder.

*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es ist keine Mindestquote ermöglichender bzw. dem Übergang geeigneter Wirtschaftsaktivitäten vorgesehen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt, wie angegeben, insgesamt mindestens 95,00 % des Wertes des Fonds.“



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbewogenen als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem spezifischen Mindestanteil für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel. Der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt, wie angegeben insgesamt mindestens 95,00 % des Wertes des Fonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen sind liquide Mittel, ggf. derivative Instrumente und sonstige Vermögensgegenstände im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen zusammengefasst, die im Rahmen der üblichen Verwaltung des OGAW-Sondervermögens bestehen.

Jede Investition des Fonds muss den Anforderungen des Indexkonzeptes genügen, sodass von einer Berücksichtigung des DNSH-Prinzips ausgegangen werden kann. Liquide Mittel, derivative Instrumente und sonstige Vermögensgegenstände können hingegen aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wurde der Global Challenges Index der Börse Hannover als Referenzwert bestimmt, der sich von dem Solactive GBS Developed Markets All Cap Index als breiterem Marktindex ableitet.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index ist aufgrund seines Konzepts, aufgrund dessen nur Unternehmen berücksichtigt werden, die bestimmte Ausschluss- und Aufnahmekriterien erfüllen, stets auf die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet.

Unternehmen, die in den Bereichen Alkohol, Atomenergie, Grüne Gentechnik, Glücksspiel, fossile Brennstoffe, kontroverse Geschäftspraktiken / Corporate Governance, kontroverses Umweltverhalten, Menschenrechts- und Arbeitsrechtskontroversen, Pestizide, Pornographie, Rüstung, Stammzellenforschung, Tabak, Tierversuche und Massentierhaltung tätig sind, werden (z.T. abhängig von Umsatzgrenzen) nicht in den Index aufgenommen. Darüber hinaus werden nur Unternehmen berücksichtigt, die im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes den ISS ESG Prime-Status erreichen, im Rahmen ihres Kerngeschäfts einen aktiven und substanziellen Beitrag zum Umgang mit den globalen Herausforderungen (Beitrag zu den UN Sustainable Development Goals, unter besonderer Berücksichtigung der globalen Herausforderungen der Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Klimawandels, der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser, des nachhaltigen Umgangs mit Wäldern, des Erhalts der Artenvielfalt, des Umgangs mit der Bevölkerungsentwicklung, der Bekämpfung der Armut sowie der Etablierung von Governance-Strukturen) leisten.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Kern der Anlagestrategie des Fonds ist die Nachbildung des Global Challenges Index der Börse Hannover. Die Güte der Nachbildung wird regelmäßig durch die Gesellschaft kontrolliert. Durch die Verpflichtung des Fonds, den zugrundeliegenden Index nachzubilden, ist die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index leitet sich von dem Solactive GBS Developed Markets All Cap Index als breiterem Marktindex ab. Dabei unterscheidet er sich allerdings von diesem und anderen breiten Marktindexen durch die Reduktion der im Index enthaltenen Titel aufgrund der Anwendung der zuvor beschriebenen ESG-bezogenen Einbeziehungs- und Ausschlusskriterien des Indexes (Ausschluss von Unternehmen, die in bestimmten kontroversen Sektoren tätig sind, und Auswahl von Unternehmen mit ISS ESG Prime-Status, aktivem und substanziellem Beitrag zu globalen Herausforderungen sowie ausreichender Marktkapitalisierung).

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des bestimmten Indexes (sowie des Solactive GBS Developed Markets All Cap index als breiterem Ausgangsindex) sind abrufbar unter:

<https://www.boerse-hannover.de/nachhaltigkeit/gcx/>
und
<https://www.solactive.com/indices/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Fonds können abgerufen werden auf der Website der Gesellschaft unter:

<https://www.bantleon.com/publikumsfonds/produkte-fuer-institutionelle-anleger/detailseite/DE000A0LGNP3>
<https://www.bantleon.com/publikumsfonds/produkte-fuer-private-anleger/detailseite/DE000A1T7561>

